

Rat	05.11.2015
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	433/2015-2
Stand	21.07.2015

**Betreff Mittelbare Beteiligung der Stadt Bornheim über eine Beteiligung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG**

**Beschlussentwurf**

Der Rat stimmt gemäß § 108 GO NRW vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht der Beteiligung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG an der Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG und der sich daraus ergebenden mittelbaren Beteiligung der Stadt Bornheim zu.

**Sachverhalt**

Die Stadt Bornheim ist mit 2,814 % an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG (RGE) beteiligt. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Geschäftsfelder beabsichtigt die Gesellschaft, sich an dem nachfolgend im Detail erläuterten Unternehmen zu beteiligen. Die sich daraus ergebende mittelbare Beteiligung der Stadt Bornheim bedarf nach § 108 Abs. 6 GO NRW der Beschlussfassung durch den Rat und gemäß §115 GO NRW der Anzeige an die Kommunalaufsicht.

Der Aufsichtsrat der RGE hat in seiner letzten Sitzung bereits vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen des Rates und der Kommunalaufsicht der beabsichtigten Beteiligung zugestimmt.

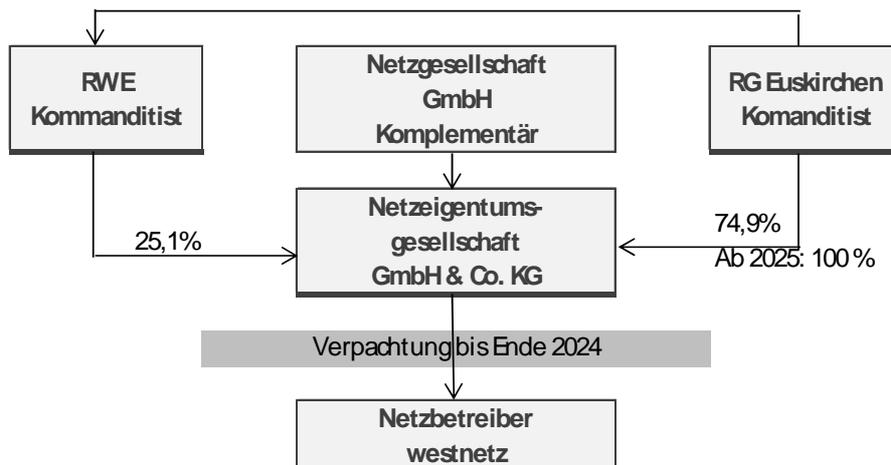
Die Beschlussfassung des Rates erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht. Maßgeblich für die kommunalaufsichtliche Beurteilung sind vor allem die Haftungsbeschränkung und das Vorliegen der Gründungs- und Beteiligungsvoraussetzungen für die Stadt selbst. Beides ist hier gegeben.

**Gründung der Netzeigentumsgesellschaft „Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG“ und Beteiligung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG**

Die Stadt Euskirchen hat mit der RGE für den Zeitraum 01.07.2013 bis 30.06.2033 einen Wegenutzungsvertrag über das Stromnetz im Stadtgebiet Euskirchen abgeschlossen. Bestandteil des Angebotes der RGE war die zeitweise Kooperation mit einem anderen Stromversorgungsunternehmen zum Betrieb des Stromnetzes. Bisheriger Konzessionsinhaber und Eigentümer der Verteilnetzanlagen Strom im Gebiet der Stadt Euskirchen ist die RWE Deutschland AG (RWE). Das Netz wurde - auch in der Vergangenheit - von RWE konzernintern an den Netzbetreiber Westnetz GmbH verpachtet. Zur Optimierung eines wirtschaftlichen Netzbetriebes möchte die RGE das Stromnetz Euskirchen in den ersten zehn Jahren gemeinsam mit RWE im Rahmen einer Kooperation betreiben. Um dieses Kooperationsmodell umsetzen zu können, wurde eine neue, gemeinsame, privatwirtschaftliche Gesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG gegründet. Folgende Vorgehensweise ist zwischen den Vertragspartnern RWE und RGE vereinbart worden:

RWE gründet die Netzeigentumsgesellschaft „Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG“ und bringt die zugehörigen Netzbetriebsmittel ein. Die RGE erwirbt mit Wirkung 01.07.2015 zunächst 74,9 % der Anteile der Gesellschaft. Gleichzeitig ist vereinbart, dass die RGE zum 31.12.2024 die restlichen Anteile der Netzgesellschaft erwirbt und damit zum 01.01.2025 100%ige Eigentümerin des Stromnetzes in Euskirchen wird. Den Netzbetrieb verpachtet die gemeinsame Netzgesellschaft bis zum 31.12.2024 an den bisherigen Netzbetreiber Westnetz GmbH, die dadurch die Rechte und Pflichten aus dem Wegenutzungsvertrag Strom erfüllen wird. Ab dem 01.01.2025 entscheidet allein die RGE über die Durchführung des Netzbetriebes und wird Netzbetreiberin gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes.

Das nachfolgende Schaubild stellt die Gesellschaftsstruktur dar:



Die Haftungsfrage wird dadurch geregelt, dass die Netzgesellschaft GmbH als Komplementärin zwar unbeschränkt mit ihrem Vermögen haftet, die Gesellschafter der GmbH allerdings nur mit ihrer Stammeinlage.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Bornheim ergeben sich unmittelbar aus dieser Gesellschaftsgründung nicht. Mittelbar fließen die Erträge aus dem Netzgeschäft zu 74,9 % als Beteiligungserträge der RGE und damit anteilig auch der Stadt Bornheim zu.

Die Notwendigkeit, den Rat gemäß § 107 GO NRW auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten, entfällt, da es sich hier um eine reine Netzeigentumsgesellschaft handelt, die nicht als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig wird.

Die Verwaltung schlägt vor, vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht, der Beteiligung der RGE an der Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG zuzustimmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Sachverhalt